

§ 35 StGB – Entschuldigender Notstand

Definitionen

Notstandslage

Gefordert ist eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit.

Gefahr für das Rechtsgut

Eine *Gefahr* ist ein Zustand, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht.

Gegenwärtigkeit der Gefahr

Eine Gefahr ist *gegenwärtig*, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.

Erforderlichkeit

Eine Handlung ist dann *erforderlich*, wenn sie zum einen geeignet ist die Gefahr abzuwenden und darüber hinaus das mildeste zur Verfügung stehende Mittel darstellt.

Nahestehende Person

Eine *nahestehende Person* ist eine Person, zu der eine auf Dauer angelegte persönliche Beziehung besteht, die über den üblichen Sozialkontakt des Alltagslebens hinausgeht.

Besonderes Rechtsverhältnis

Unter *besonderem Rechtsverhältnis* versteht man eine besondere Gefahrtragungspflicht gegenüber der Allgemeinheit aufgrund beruflicher Tätigkeit, Übernahme einer Schutzaufgabe, Gesetzes oder Gewohnheitsrechts.



Abwendungswillen / Rettungswillen

Handeln in Kenntnis und aufgrund der Notlage.

Quellen:

Perron in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, StGB § 35 Rn. 18 ff.

Fischer, 67. Auflage 2020, § 35 Rn. 2ff.